

KOORDINIERUNGSSTELLE
GANZTÄGIG BILDEN

Hintergrundinformation zum Ganztagsschulerlass

– FAQ –

(Stand: August 2016)

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele von Ganztagschulen	2
a. Was ist eigentlich eine Ganztagschule?	2
b. Welche Ziele werden mit dem Ausbau der Ganztagschule verfolgt?	3
2. Zahlen – Daten – Fakten zur Ganztagschulentwicklung	5
a. Wie hat sich der Ausbau der Ganztagschulen in Niedersachsen entwickelt?	5
b. Werden trotz des hohen Ausbaustandes weitere Ganztagschulen genehmigt?	6
3. Organisation und Gestaltung von Ganztagschulen	6
a. Welche Organisationsformen kann eine Ganztagschule haben?	6
b. Wie sieht der pädagogische Gestaltungsspielraum aus?	7
c. Wie viel Zeit haben die Schulen, um das Ganztagschulkonzept zu entwickeln?	8
d. Welche Gremien sind zu beteiligen?	8
e. Der Erlass regelt Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform. Sind analog auch Ganztagsschuljahrgänge abweichender Organisationsform zulässig?	8
f. Wird dem Elternwillen Rechnung getragen?	9
g. Haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf einen teilgebundenen Ganztagschulzug bis zum Ende der Schulzeit?	9
h. Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen ohne Anmeldung für das Ganztagsangebot?	10
i. Darf eine Ganztagschule unterschiedliche Endzeiten am Nachmittag anbieten?	10
4. Qualität von Ganztagschulen	10
a. Was macht eine gute Ganztagschule aus?	10
5. Ausstattung von Ganztagschulen – Personal	13
a. Welche Ressourcen werden Ganztagschulen zur Verfügung gestellt?	13
b. Wird die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen berücksichtigt?	14
c. Ist es möglich, das Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden zu ändern?	15
d. Wie lange gilt der zu Beginn des SJ 2014/15 gewährte Bestandsschutz beim Zusatzbedarf? Besteht auch Bestandsschutz für die Höhe der kapitalisierten Lehrerstunden?	15
e. Eine Grundschule hat eine Außenstelle, an beiden Standorten werden Ganztagsangebote durchgeführt, das könnte u. U. zu einem höheren Zusatzbedarf führen. Gibt es in solchen Fällen zusätzliche Ressourcen?	15
6. Kooperation und multiprofessionelle Zusammenarbeit an Ganztagschulen	15
a. Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit außerschulischen Partnern gibt es?	15
b. Was ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten?	16
7. Antragsverfahren	18
a. Wie kann meine Schule Ganztagschule werden bzw. die Organisationsform ändern?	18
8. Unterstützungsmöglichkeiten für Ganztagschulen	19
a. Die Arbeit der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ ist beendet. Wer führt die Unterstützung der Ganztagschulen fort?	19

1. Aufgaben und Ziele von Ganztagschulen

a. Was ist eigentlich eine Ganztagschule?

KMK-Definition

Nach Kultusministerkonferenz (KMK)¹ sind Ganztagschulen Schulen,

- die ihren Schülerinnen und Schülern an mindestens drei Tagen in der Woche, für täglich sieben Zeitstunden ein ganztägiges Angebot zur Verfügung stellen,
- die an allen Tagen des Ganztagschulbetriebes ein Mittagessen bereithalten,
- deren Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert werden und
- deren Ganztagsangebote in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Die KMK unterscheidet zwischen voll gebundener, teilweise gebundener und offener Ganztagschule.

Gemäß der von der KMK festgelegten Definition zur statistischen Erfassung von Ganztagschulen ordnen die einzelnen Länder ihr Ganztagsschulangebot den verschiedenen Ausprägungsformen zu.

Beschreibung des Ganztagsschulangebotes in Niedersachsen

Die Ganztagschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Niedersachsen hat mit § 23 NSchG (<http://www.schule.de/2241001/nschg.htm#23>) und mit dem Inkrafttreten des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ zum 1.8.2014 die Regelungen der KMK umgesetzt und für das Schulsystem des Landes weiter konkretisiert. In Niedersachsen werden neben dem Unterricht nach Stundentafel an mindestens drei Tagen außerunterrichtliche Angebote vorgehalten, welche eine pädagogische und organisatorische Einheit mit dem Unterricht bilden sollen. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote von mindestens zwei Zeitstunden sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Durch den verlängerten Schultag haben Ganztagschulen mehr Zeit für pädagogische Gestaltung und damit mehr Zeit für eine andere Lehr- und Lernkultur. Dabei sollen die

¹ http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/GTS_2011_Bericht.pdf

individuellen Lebens- und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler stärker in den Blick genommen und ihre Selbst- und Sozialkompetenz gestärkt werden.

Gestaltungselemente

Das Ganztagschulkonzept einer Schule beschreibt, wie Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit verknüpft werden. Nach Nr. 2.8 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule soll die ganzheitliche Bildung durch eine angemessene Vielfalt von außerunterrichtlichen Angeboten erreicht werden. Ein wichtiger Teil sind darunter u. a. die Sport- und Bewegungsangebote, die in Ergänzung zu dem regulären Sportunterricht angeboten werden.

In der Ganztagschule wird ein warmes (kostenpflichtiges) Mittagessen angeboten, das Teil der Schulkultur ist. Beim gemeinsamen Mittagessen werden Regeln der Tisch- und Esskultur vermittelt. Die Schule hat die Aufgabe, die gesundheitsbewusste Ernährung zu fördern. Das Angebot von Getränken und Esswaren soll daher abwechslungsreich und für eine gesunde Ernährung geeignet sein.

In Abhängigkeit zu der Organisationsform werden die Hausaufgaben in den angeleiteten Lern- und Übungszeiten zunehmend durch Formen selbstständigen Arbeitens ersetzt. Zeiten zur freien Gestaltung sorgen ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

Ganztagschulen sind mehr als Betreuung!

An der Ganztagschule steht mehr Zeit zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler haben mehr Zeit, sich auf unterschiedlichen Wegen mit den Lerninhalten zu befassen, sie können das Gelernte vertiefen und werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben unterstützt und gefördert. Daneben können sie sich in Zeiten zur freien Gestaltung in ihrer Peer-Group verabreden oder sie nehmen an einem der zahlreichen angeleiteten außerunterrichtlichen Angeboten teil.

Der zielgerichtete Ausbau der Ganztagschule trägt zweifelsohne zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die heutige Ganztagschule ist jedoch mehr als ein reines Betreuungsangebot. Formelle, informelle und nonformelle Lernanlässe fördern ganzheitliche Bildung und tragen damit zu mehr Bildungsgerechtigkeit bei.

b. Welche Ziele werden mit dem Ausbau der Ganztagschule verfolgt?

Verstärkter Einsatz von Lehrkräften

Für den Ausbau der Ganztagschule sind bis Ende des Planungszeitraumes sind 560 Millionen Euro veranschlagt – allein 61 Millionen Euro in den kommenden zwei Jahren. Durch

die zusätzlichen Ressourcen ist es möglich, verstärkt Lehrkräfte im Ganztagsbereich einzusetzen. Damit ergibt sich die Möglichkeit, Unterricht und außerunterrichtliche Angebote besser miteinander zu verzahnen sowie Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell zu fördern. Dazu gehört auch eine intensiviertere und fachlich qualifizierte Betreuung in den Lern- und Übungsphasen, z.B. bei der Erledigung der (Haus-) Aufgaben.

Kooperationen mit externen Partnern sind davon unberührt. Als ein Qualitätsmerkmal guter Ganztagschule sind sie unverzichtbar und neben dem Einsatz von Lehrkräften ausdrücklich gewünscht.

Bildungsteilhabe ermöglichen, bessere Startchancen für alle

Der Ausbau von Ganztagschulen gilt als ein wichtiger Schritt beim Abbau von Bildungsbenachteiligung. Durch die verbesserte Ausstattung der Ganztagschulen erhalten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, in ihrer Entwicklung noch stärker als bislang gefördert zu werden.

Die Ganztagschule darf dabei jedoch nicht als Verlängerung der traditionellen Halbtagschule verstanden werden. Es geht darum, ein „Mehr“ an Angeboten und Anregungen zu finden, das die Begabungen und Interessen der Kinder und Jugendlichen anspricht.

Ermöglichungskultur – pädagogischer wie schulorganisatorischer

Gestaltungsspielraum für Schulen und Schulträger

Zum 01.08.2014 trat der Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule in Kraft. Damit wurde ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der es den Ganztagschulen ermöglicht, ihr Ganztagschulkonzept individuell auszugestalten und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Wie eine Ganztagschule organisiert ist, also ob auf freiwilliger oder verpflichtender Basis, entscheiden die Schulen vor Ort in Abstimmung mit Eltern und Schulträgern. Drei Organisationsformen stehen zur Wahl (mehr dazu in Kapitel 3). Darüber hinaus können Ganztagschulzüge abweichender Organisationsform eingerichtet werden. Diese hohe Flexibilität in der Ausgestaltung kommt vor allem den Schulträgern und den Erziehungsberechtigten entgegen.

Ganztagschulen von Eltern gewünscht

Laut JAKO-O Bildungsstudie aus dem Jahr 2014 wünschen sich 70 % der Eltern in Deutschland einen Ganztagsschulplatz für ihre Kinder. Auch Vertreterinnen und Vertreter von

Wirtschaft und Gewerkschaften machen sich für mehr ganztägige Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern stark.

2. Zahlen – Daten – Fakten zur Ganztagschulentwicklung

a. Wie hat sich der Ausbau der Ganztagschulen in Niedersachsen entwickelt?

Die Zahl der Ganztagschulen ist in den Jahren 2002 bis 2015 stetig weiter angewachsen. Mit Beginn des Schuljahres 2015/16 gibt es in Niedersachsen 1.675 Ganztagschulen. Damit sind 63 % aller öffentlich allgemein bildenden Schulen Ganztagschulen (s. Abb. 1).

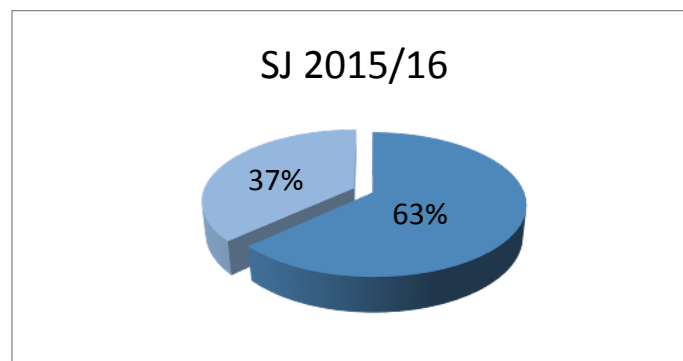


Abb. 1

Die detaillierte Übersicht zur Ganztagschulentwicklung seit dem Schuljahr 2002 steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/materialien/zahlen-und-fakten.html>

Der Großteil der Ganztagschulen arbeitet in der offenen, additiven Organisationsform (77 %). Als teilgebundene Ganztagschulen mit zwei verpflichtenden Tagen arbeiten 20 % der Schulen, der Anteil der voll gebundenen Ganztagschulen beläuft sich auf 3 %.

Die Zahl der am Ganztag teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wächst ebenfalls von Jahr zu Jahr. Trotz des überwiegenden offenen Organisationsmodells mit freiwilliger Teilnahme nehmen im Schuljahr 2015/16 nahezu 50 % aller Schülerinnen und Schüler die Angebote von Ganztagschulen wahr (s. Abb. 2).

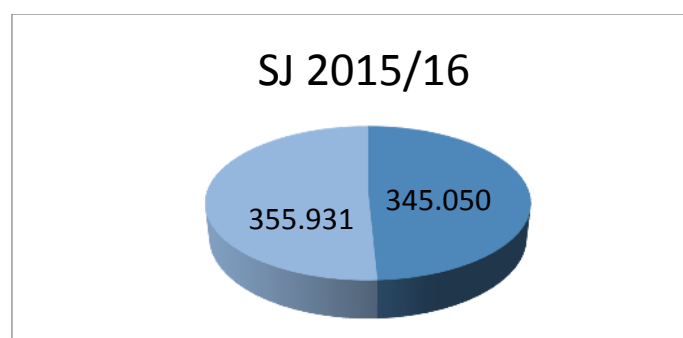


Abb. 2

b. Werden trotz des hohen Ausbaustandes weitere Ganztagschulen genehmigt?

Neuanträge zur Errichtung einer Ganztagschule können jährlich bis zum 1.12. d. J. gestellt werden. Wie Ihre Schule Ganztagschule werden kann, erfahren Sie in Kapitel 7.

Gegenwärtig sind jährlich bis zu 100 Neuanträge zu verzeichnen. Zum Schuljahr 2016/17 wurden 87 neue Ganztagschulen genehmigt. 14 weitere Ganztagschulen haben eine Änderung der Organisationsform beantragt. Es zeigt sich, dass der aktuelle Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule Anklang findet, indem sich sowohl Halbtagschulen auf den Weg zur Ganztagschule machen als auch bestehende Ganztagschulen ihr Ganztagschulkonzept weiterentwickeln, um beispielsweise in einer gebundenen Form zu arbeiten.

Mit rd. 80 % der Antragstellungen ist ein überwiegender Teil der Neuanträge dem Primarbereich zuzuordnen. Während der Ausbaubedarf in den Schulformen des Sekundarbereichs I weitgehend gesättigt scheint, wächst im Primarbereich der Anteil an Ganztagschulen stetig.

Eine Übersicht zu den neu genehmigten Ganztagschulen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/materialien/ganztagschullisten.html>

3. Organisation und Gestaltung von Ganztagschulen

a. Welche Organisationsformen kann eine Ganztagschule haben?

Eine Ganztagschule kann gemäß der Nr. 2.4 ff. des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule zwischen drei verschiedenen Organisationsformen wählen:

1. Offene Ganztagschule
2. Teilgebundene Ganztagschule
3. Voll gebundene Ganztagschule

In der offenen Ganztagschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet allerdings für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. An diesen beiden Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.

An der voll gebundenen Ganztagschule sind alle Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

Nach Nr. 2.7 des Erlasses können auch einzelne Ganztagsschulzüge der oben genannten Organisationsformen eingerichtet werden.

b. Wie sieht der pädagogische Gestaltungsspielraum aus?

In den Jahren vor Inkrafttreten des neuen Ganztagschülerlasses wurden aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften ausschließlich offene Ganztagschulen mit additivem Ganztagsangebot nach dem Unterricht genehmigt. Der neue Ganztagschülerlass erweitert den pädagogisch-organisatorischen Gestaltungsspielraum, indem gebundene Formen genehmigungsfähig sind, die neben der inhaltlichen und personellen Verzahnung auch die Möglichkeit eröffnen, Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sinnvoll über den Schultag zu verteilen, d. h. zu rhythmisieren.

Damit kann der Tagesablauf nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten durch einen Wechsel von Unterricht und außerunterrichtlichem Angebot anders strukturiert werden. In der Praxis wäre z.B. denkbar, dass der Schultag mit einer individuellen Lern- und Übungsphase beginnt, bevor sich eine Doppelstunde Mathematik anschließt. Vor dem nächsten Unterrichtsfach könnte der Tag dann mit einem außerunterrichtlichen Sportangebot aufgelockert werden.

Die gebundenen Formen bieten, da alle Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Angebot vor Ort sind, die Chance, das pädagogische Konzept auf die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen abzustimmen. Dem oftmals starren traditionellen Schulrhythmus kann damit ein beweglicher Tages- und Wochenrhythmus entgegengesetzt werden, der Rücksicht nimmt auf Bewegungsdrang und Konzentrationsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie deren Lernwünschen und Erholungsbedürfnissen Rechnung trägt. Der Wechsel von Lern- und Freizeitaktivitäten, von Ruhe und Bewegung, von Anspannung und Entspannung orientiert sich an dem, was Schülerinnen und Schüler für nachhaltiges Lernen brauchen.

Siehe hierzu auch: Forum Ganztagschule Niedersachsen – Andere Zeiten – andere Rhythmen, 2. Auflage,

Download unter:

http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1888&article_id=6507&psm_and=8

oder auch die Präsentation der Fachtage GTS zum Themenblock 1 – Ausgestaltung des Tagesablaufs in der Ganztagschule

Download unter:

<http://www.ganztagsschule-niedersachsen.de/materialien/publikationen.html>

c. **Wie viel Zeit haben die Schulen, um das Ganztagsschulkonzept zu entwickeln?**

Umfassende Schulentwicklungsprozesse wie der Ganztagsschulausbau sind nicht nur zeitintensiv, sondern bedingen auch eine intensive Arbeit in den Schulen. Halbtagschulen, die beabsichtigen, einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagsschule zu stellen, sollten ungefähr ein Jahr Vorbereitungszeit veranschlagen, um ausreichend Zeit für die Kommunikation mit allen Beteiligten und die Erarbeitung des Konzeptes zu haben sowie um fristgerecht die vollständigen Unterlagen mit den erforderlichen Beschlüssen der Gremien einzureichen.

Für neue und bestehende Ganztagschulen, die die teilgebundene Form anstreben, hat das Niedersächsische Kultusministerium Übergangsregelungen geschaffen: Neuansträge bzw. Anträge auf Änderung der Organisationsform von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule sind im zweijährigen Übergangszeitraum auch dann genehmigungsfähig, wenn das Ganztagsschulkonzept zunächst nur einen verpflichtenden Tag vorsieht (RdErl. d. MK v. 15.8.2014 – Befristete Übergangsregelung für die Weiterentwicklung von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule).

Bestehende offene Ganztagschulen können zunächst auf der Grundlage des genehmigten Konzepts weiterarbeiten. Ab dem dritten Jahr nach Antragstellung sollte das Ganztagsschulkonzept entsprechend angepasst sein und beschreiben, wie die zwei Tage mit verpflichtendem Ganztagsangebot ausgestaltet werden.

d. **Welche Gremien sind zu beteiligen?**

Das Ganztagsschulkonzept ist nach Nr. 3.2 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule integrativer Bestandteil des Schulprogramms.

Nach § 34 Abs. 2 NSchG entscheidet die Gesamtkonferenz über das Schulprogramm. Nach § 38 a Abs. 4 NSchG macht der Schulvorstand einen Vorschlag für das Schulprogramm / das Ganztagsschulkonzept. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen. Der Schulträger ist nach § 38 c NSchG zu beteiligen

e. **Der Erlass regelt Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform. Sind analog auch Ganztagsschuljahrgänge abweichender Organisationsform zulässig?**

Der Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule regelt unter Nr. 2.7 die Errichtung von Ganztagsschulzügen abweichender Organisationsform. Nach Nr. 10.2 darf die Zahl der Züge

abweichender Organisationsform (offen, teilgebunden oder voll gebunden) höchstens hälftig zur Gesamtzahl der Schulzüge sein.

Bei der Errichtung von Ganztagschulzügen ist neben dem vertikalen Nebeneinander verschiedener Organisationsformen (offen, teilgebunden, voll gebunden) an einer Ganztagschule auch ein horizontales Nebeneinander verschiedener Organisationsformen zulässig (Beispiel 1: Jg. 1 und 2 offen, Jg. 3 und 4 teilgebunden; Beispiel 2: Jg. 5 und 6 teilgebunden, Jg. 6 bis 10 offen).

Bei Antragstellung auf Errichtung einer neuen Ganztagschule sollte bei hälftiger Zahl der Züge bzw. Jahrgänge die höherwertige Organisationsform beantragt werden (Beispiel 1: Antrag auf teilgebundene Ganztagschule).

Ist bei einer bestehenden Ganztagschule die Zahl der Züge / Jahrgänge abweichender Organisationsform genau hälftig zur Gesamtzahl der Züge / Jahrgänge, so ist ein Antrag auf Errichtung von Ganztagschulzügen / -jahrgängen mit einem Antrag auf Änderung der Organisationsform gleichzusetzen.

f. Wird dem Elternwillen Rechnung getragen?

Die Errichtung einer gebundenen Ganztagschule bzw. eine Änderung der Organisationsform vom offenen Angebot zu einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule sollen unter Berücksichtigung des Elternwillens in der Regel aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 erfolgen.

Der neue Ganztagschülerlass bietet aber darüber hinaus die Möglichkeit, an einer Ganztagschule Ganztagschulzüge abweichender Organisationsform einzurichten, wenn der Elternwille nicht einheitlich sein sollte.

Damit haben Schulträger von teilgebundenen bzw. voll gebundenen Ganztagschulen die Möglichkeit, für Eltern, die kein verpflichtendes Angebot für ihre Kinder wählen wollen, ein offenes Ganztagschulangebot vorzuhalten.

g. Haben Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf einen teilgebundenen Ganztagschulzug bis zum Ende der Schulzeit?

Ja, das Angebot ist bis Ende Klasse 10 aufrecht zu erhalten. Bei rückläufigen Schülerzahlen sind ggf. gemischte Lerngruppen zu bilden, d. h. Schülerinnen und Schüler im gebundenen Ganztags lernen gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern im offenen Ganztags.

h. Besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen ohne Anmeldung für das Ganztagsangebot?

Ja, sofern der Schulträger und die Schule dem zustimmen. Wenn der Schulträger es befürwortet, dass auch Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, das Mittagessen in der Schulmensa der Ganztagschule einnehmen, bestehen seitens des Landes keine Bedenken. Es ist allerdings erforderlich, dass die Schule im Rahmen ihrer Eigenverantwortung für die Ausgestaltung des Ganztagschulkonzeptes sich dazu bereit erklärt und die Aufsicht dieses Personenkreises sicherstellt.

Für die ausschließlich am Mittagessen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kann kein Ganztagszusatzbedarf gewährt werden.

i. Darf eine Ganztagschule unterschiedliche Endzeiten am Nachmittag anbieten?

Laut Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule umfassen die außerunterrichtlichen Angebote an der Ganztagschule mindestens einen Zeiteanteil im Umfang von zwei Unterrichtsstunden.

Die teilnehmerbezogene Ressourcenzuweisung setzt voraus, dass jede Schülerin und jeder Schüler, die bzw. der für den Ganzttag angemeldet ist, auch die volle Zeit anwesend ist. Beurlaubungen seitens der Schulleitung sind davon unberührt.

Dem Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schule entsprechend ist es aus schulorganisatorischen Gründen zulässig, wenn es – unter Beachtung der obigen Ausführungen – kürzere und längere Schultage gibt, um beispielsweise dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften Rechnung zu tragen.

4. Qualität von Ganztagschulen

a. Was macht eine gute Ganztagschule aus?

An den Ausbau der Ganztagschule ist die Erwartung geknüpft, dass sie durch längere Lernzeiten in Verbindung mit alternativen Lernarrangements und mehr Raum für individuelle Unterstützung den Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler befördert.

Mit dem Aufwuchs der Ganztagschulen stellt sich die Frage nach der Qualität. Was macht eine gute Ganztagschule aus? Bisher gibt es bundesweit (noch) keine verbindlichen Qualitätsstandards für Ganztagschulen. Der Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule benennt Merkmale guter Ganztagschule, die als Konkretisierung des Orientierungsrahmens für Schulqualität in Niedersachsen Anhaltspunkte liefern.

Gute Ganztagsschulen erfordern eine konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Bislang bedeutete die Errichtung einer Ganztagsschule vielerorts, dass additiv an den Halbtagsschulbetrieb zahlreiche Nachmittagsangebote angefügt wurden, ohne dass Vor- und Nachmittag inhaltlich wie personell miteinander verzahnt wurden. Durch die neue Erlasslage können und sollen nunmehr Unterricht und außerunterrichtliche Angebote konzeptionell verbunden werden.

Personell erfährt der Ganztag dadurch, dass zunehmend mehr Lehrkräfte außerunterrichtliche Angebote durchführen, vor allem im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten der individuellen Förderung eine qualitative Aufwertung.

Rhythmisierung - Veränderte Zeitstrukturen bestimmen den Schulalltag

Gute Ganztagsschulen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie bessere Lehr- und Lernvoraussetzungen bieten. Eine veränderte Zeitstruktur und ein Tagesablauf, bei dem sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote über den Tag verteilt ebenso abwechseln wie Phasen der Konzentration und der Entspannung, kommen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler wie auch den Lehrenden entgegen.

Gute Fachlehrerinnen und Fachlehrer – Lehrkräfte als Lern- und Lebensgleiter

Die neue Schulkultur, die gute Ganztagsschule ausmacht, stellt veränderte Anforderungen an die Profession der Lehrkräfte – methodisch-didaktisch wie organisatorisch. Wird Unterricht über den ganzen Tag verteilt und sind Lehrkräfte an der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote beteiligt, hat das in vielfacher Hinsicht Auswirkungen auf die Ausübung des Berufes, auf das Professionsverständnis.

Die Zusammenarbeit mit weiteren pädagogischen Fachkräften erfordert nicht nur neue Kommunikationsstrukturen, sondern auch eine gegenseitige Wertschätzung der unterschiedlichen Professionen und Personen.

Kooperation ist die Basis guter Ganztagsschule

Eine gute Ganztagsschule erweitert ihr Bildungsangebot, indem sie sich öffnet, inner- wie außerschulisch, und indem sie kooperiert. Das Ganztagsangebot wird nicht nur schulintern ausgestaltet, sondern unterschiedlichste Kooperationspartner bringen sich mit ihren Kompetenzen und Erfahrungen in die Ganztagsschule ein.

Kooperationen mit außerschulischen Partnern sind für gute Ganztagsschulen unerlässlich, um Kindern und Jugendlichen einen breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum mit

Lebensweltbezug zu bieten. Begleitet werden sie von Lehrkräften und weiteren pädagogischen Fachkräften. Wenn diese bereit sind, voneinander und miteinander zu lernen, wenn der Perspektivwechsel hin zur multiprofessionellen Vielfalt in Gemeinsamkeit gelingt, werden alle Gewinn daraus ziehen – Lernende, deren Erziehungsberechtigte eingeschlossen, wie Lehrende.

Die Entwicklung lokaler Kooperationen zwischen Schule und beispielsweise Kulturanbietern soll daher gezielt gestärkt werden. Niedersachsen hat sehr frühzeitig mit vielen unterschiedlichen Partnern eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation in öffentlichen Ganztagschulen geschlossen hat und dabei ist, weitere abzuschließen (s. Kapitel 6).

Damit wird die Vernetzung unterschiedlicher Bildungsakteure unter dem Dach der Schule gestärkt und die Qualität der niedersächsischen Ganztagschulen zusätzlich befördert. Es ist ein weiterer, bedeutsamer Baustein auf dem Weg zum qualitätsorientierten Ausbau der Ganztagschule in Niedersachsen.

Gute Ganztagschulen bieten Möglichkeiten zur Mitwirkung

Gute Ganztagschulen sind keine reinen Lernräume mehr, sondern entwickeln sich zu sozialen Lebensräumen. Die Annahme, dass Kindern und Jugendlichen an Ganztagschulen zu wenig Zeit zur Verwirklichung ihrer Interessen bleibt, ist vereinzelt von Kritikern der Ganztagschule immer noch zu hören.

Es ist zwar richtig, dass Kinder und Jugendliche einer Ganztagschule deutlich mehr Zeit in der Schule verbringen. An einer Ganztagschule, die sich ihrem Umfeld gegenüber öffnet und die Angebote von Kooperationspartnern integriert, bleibt jedoch während des Schultages genügend Zeit, den eigenen Interessen und Neigungen nachzugehen. Umso wichtiger ist es, dass das Ganztagschulkonzept ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler richtet und dafür sorgt, dass sie sich in die Gestaltung ihrer Schule aktiv einbringen können.

Gute Ganztagschulen sind inklusive Schulen

Das „Mehr“ an Zeit in der Ganztagschule eröffnet in besonderem Maße den Raum für eine veränderte Lernkultur, die selbstgesteuertes Lernen anregt und damit die Möglichkeit schafft, alle Kinder und Jugendlichen individuell in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fördern.

Der Anspruch der „individuellen Förderung in Vielfalt“ beruht auf der Erkenntnis, dass es nicht die äußeren Differenzierungsmaßnahmen sind, die allen Kindern zugutekommen. Gerade das Lernen in heterogenen Gruppen bietet eine Fülle von Lernanreizen und damit eine gute

Chance für Lernerfolge. Ganztagschulen sind daher als inklusive Schulen – auch für zugereiste Kinder und Jugendliche – besonders geeignet.

Die Entwicklung guter Ganztagschule beginnt vor Ort

Das pädagogische Konzept einer Ganztagschule wird entscheidend durch das soziale, kulturelle und betriebliche Umfeld vor Ort geprägt. Jede Schule entwickelt daher ein eigenes regions- und schulspezifisches Ganztagschulkonzept. Es gibt also weder „die“ gute Ganztagschule noch wird eine gute Ganztagschule allein durch die Wahl einer bestimmten Organisationsform bestimmt.

Vieles spricht dafür, dass sich die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten in Verbindung mit einer neu rhythmisierten Tagesstruktur an Ganztagschulen mit verpflichtendem Angebot, wie es die gebundenen Ganztagschulen vorgeben, leichter umsetzen lässt. Gleichwohl gibt es auch zahlreiche praktische Beispiele guter offener Ganztagschulen in Niedersachsen. Entscheidend für die Qualität einer Ganztagschule sind vor allem die Konzeption und die Qualität der praktischen Umsetzung.

Die Herausforderung besteht darin, verlässliche Strukturen und „Gelingensbedingungen“ zu schaffen, damit sich ein fächerübergreifendes Bildungsangebot entfalten kann, das langfristig zur Verbesserung der Schulqualität beiträgt. Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn es von der gesamten Schulgemeinschaft und den außerschulischen Partnerinnen und Partnern mitgetragen wird.

Gute Ganztagsgrundschulen leisten mehr: Bildung, Erziehung und Betreuung

Im Zuge der Neuausrichtung der niedersächsischen Ganztagschulen ist besonders darauf geachtet worden, dass die Schülerinnen und Schüler am Nachmittag in der Ganztagschule nicht nur betreut werden. Statt von Betreuung im Sinne von „Aufbewahrung“ zu sprechen, ist es richtiger, die Ganztagschule mit dem Dreiklang Bildung, Erziehung und Betreuung zu umschreiben.

Landesweit gibt es zahlreiche Bestrebungen, Ganztagschulangebote von Grundschulen mit ergänzenden Angeboten von Kommune / Jugendhilfe zusammenzuführen.

5. Ausstattung von Ganztagschulen – Personal

a. Welche Ressourcen werden Ganztagschulen zur Verfügung gestellt?

Mit Inkrafttreten des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule erhalten die Ganztagschulen unabhängig von der Organisationsform eine bedarfsgerechte Ressourcenzuweisung. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler je Tag pro Woche.

Nach einem festen Schlüssel im sogenannten Klassenbildungserlass (RdErl. d. MK v. 7.7.2011 – 15 – 84001/3) errechnet sich der Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung des Ganztagsangebotes. Derzeit werden die Ganztagschulen mit 75 % des Zusatzbedarfes nach Nr. 5.1 des Klassenbildungserlasses ausgestattet. Ganztagschulen der ersten Stunde, denen bereits vor der Umstellung der Berechnungsgrundlage einen Zusatzbedarf von 100% zugewiesen wurden, erhalten Besitzstand.

Von dem teilnehmerbezogenen Zusatzbedarf können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden, um die Ganztagschule für außerschulische Partner zu öffnen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60% des gesamten Zusatzbedarfes nicht unterschreiten.

Eine Abweichung von der Regelung der Nr. 4.3 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule wird Ganztagschulen gewährt, die einen Entschuldungsplan aufgrund von dauerhafter Budgetüberschreitung erstellt haben oder deren Mittel durch unbefristete Verträge gebunden sind. Das auskömmliche Budget hat somit Vorrang vor den pädagogisch wünschenswerten Überlegungen.

Ob neben den genannten Ausnahmeregelungen weitere Ausnahmetatbestände nach einer Einzelfallprüfung zulässig sind, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde nach einer intensiven Beratung und Unterstützung der betroffenen Ganztagschulen. Es ist seitens des Landes nicht beabsichtigt, an allen Ganztagschulen gleichermaßen zu einem bestimmten Stichtag eine Einhaltung des Verhältnisses von 60 % Lehrerstunden zu 40 % kapitalisierten Lehrerstunden/Budget zu erwirken.

Bei der Kapitalisierung von Lehrerstunden entspricht eine Lehrerstunde ab dem Schuljahr 2015/2016 einem monetären Wert von 2.027 Euro. Zuvor wurde ab dem 01.01.2014 pro Lehrerstunde ein Wert von 1.930 Euro zugrunde gelegt.

b. Wird die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagschulen berücksichtigt?

Die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ist auch auf die außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule anzuwenden: Ganztagschulen erhalten für die Schülerinnen und Schüler, die je Tag im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden an außerunterrichtlichen Aktivitäten teilnehmen, einen Zuschlag nach Ziffer 5.1 des Klassenbildungserlasses. Bei der Zuweisung sind Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der Förderschulen doppelt zu zählen. Die Doppelzählung erfolgt aufsteigend, im Schuljahr 2015/16 in den Schuljahrgängen 1 bis 3 sowie 5 bis 7.

c. Ist es möglich, das Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden zu ändern?

Ja, eine gewünschte Anpassung an den aktuellen Bedarf kann bis zum 1.12. d. J. bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt werden. Die Vorgaben von Nr. 4.3 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule sind zu beachten.

d. Wie lange gilt der zu Beginn des SJ 2014/15 gewährte Bestandsschutz beim Zusatzbedarf? Besteht auch Bestandsschutz für die Höhe der kapitalisierten Lehrerstunden?

Ganztagschulen, die bei Umstellung von klassenbezogenem auf teilnehmerbezogenen Zusatzbedarf zum Schuljahr 2014/15 aufgrund geringer Teilnehmerzahlen weniger Ressourcen erhalten hätten, ist Besitzstand des Zusatzbedarfs (Datengrundlage: Statistik v. 20.08.2013) zugesagt worden. Dieser wird so lange gewährt, bis der Faktor der Ausstattung nach Klassenbildungserlass 100 % beträgt.

Die Einhaltung der Obergrenze (keine Schule erhält mehr als 100 % Zusatzbedarf GTS) ist einzuhalten.

Der Besitzstand bezieht sich auf die Höhe des Zusatzbedarfes (Anzahl der Lehrerstunden), nicht automatisch auch auf das Verhältnis von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden / Budget. Hier sind auch die Ganztagschulen mit Besitzstand aufgefordert, sich dem im Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule unter Nr. 4.3 in Verbindung mit Nr. 3.8 geregelten Verhältnisses von 60 % Lehrerstunden und 40 % kapitalisierten Lehrerstunden Budget zu nähern.

Diese Schulen sind daher gehalten, sich hinsichtlich der Vertragsabschlüsse eine Flexibilität zu erhalten und sich nicht langfristig dauerhaft mit einem zu hohen Anteil an kapitalisierten Lehrerstunden zu binden.

e. Eine Grundschule hat eine Außenstelle, an beiden Standorten werden Ganztagsangebote durchgeführt, das könnte u. U. zu einem höheren Zusatzbedarf führen. Gibt es in solchen Fällen zusätzliche Ressourcen?

Nein, der u. U. entstehende Mehrbedarf ist organisatorisch zu lösen.

6. Kooperation und multiprofessionelle Zusammenarbeit an Ganztagschulen

a. Welche Möglichkeiten zur Kooperation mit außerschulischen Partnern gibt es?

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist für gute Ganztagschule unerlässlich. Von daher sollte eine gute Ganztagschule nicht nur schulintern allein von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestaltet werden. Die gute Ganztagschule braucht Partner, die sich mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Erfahrungen

in die Ganztagschule einbringen und das ganzheitliche Bildungsangebot stärken. Dafür sind Kooperationen mit außerschulischen Partnern wie Vereinen und Institutionen ebenso geeignet wie die vertraglich abgesicherte Zusammenarbeit mit Einzelpersonen.

Win-Win-Situation

Die Zusammenarbeit gestaltet sich dabei als Win-Win-Situation: Für Schülerinnen und Schüler ergeben sich wichtige Teilhabemöglichkeiten, indem sie im Rahmen des Ganztagsangebots beispielsweise neue Sportarten entdecken oder ein Instrument erlernen. Die Kooperationspartner im Ganztage haben im Gegenzug die Möglichkeit, ihre Angebote einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren und sich so neue Zielgruppen zu erschließen.

Siehe hierzu auch Themenblock 3 der Fachtage GTS zur Kooperation an der Ganztagschule

Download unter:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/materialien/publikationen.html>

Institutionen mit Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Ganztagschule

Zahlreiche Landesverbände von außerschulischen Partnern haben mit dem Niedersächsischen Kultusministerium eine Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule geschlossen. Damit erhalten die Schulen auf der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern eine qualitätsorientierte Empfehlung.

b. Was ist bei der Vertragsgestaltung zu beachten?

Mit der Ausgestaltung der Ganztagschule wird eine Fülle von Rechtsgebieten – auf Bundes- wie auf Landesebene – berührt. Bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist es unverzichtbar, mit der pädagogischen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung auch die rechtliche in den Blick zu nehmen.

Die Frage, wie externe pädagogische Fachkräfte, die von einem Kooperationspartner entsandt, bzw. wie Experten als Einzelpersonen in die Ganztagschule eingebunden werden können, wird durch die Wahl der Vertragsform bestimmt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Umsetzung ihrer pädagogischen Vorhaben. Der Fachbereich „Service“ (Vertragsgestaltung) und die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten mit der Fachaufgabe GTS arbeiten hierbei eng zusammen.

Rechtsgrundlage

Die Rahmenbedingungen für rechtssichere Vertragsgestaltung bei außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten ergeben sich aus dem am 01.08.2014 in Kraft getretenen Erlass „Die

Arbeit in der Ganztagschule“ (SVBl. S. 386). Damit sind erstmalig die pädagogische, inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Ganztagschule mit den Vorgaben zur Vertragsgestaltung zusammengeführt.

Bei der Ausarbeitung des Erlasses wurde Wert darauf gelegt, dass im Ganztags Rechtsverhältnisse geschaffen werden, die nicht nur den Vorgaben der Sozialversicherungsträger genügen, sondern die auch das Entstehen von Scheinselbstständigkeit im Schulbetrieb vermeiden.

Der Erlass zur Arbeit in der Ganztagschule bietet unterschiedliche Vertragsformen an. Für die Zusammenarbeit mit juristischen Personen enthält der Erlass zwei Musterverträge zur Kooperation: den Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung und den Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung. Mit natürlichen Personen ist grundsätzlich ein Arbeitsvertrag zu schließen. Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages (Honorarvertrag) ist nur in Ausnahmefällen, ggf. nach Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens, möglich.

Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung

Bei einer Kooperation ohne Arbeitnehmerüberlassung kann der Kooperationspartner zur Erbringung des Angebots nur Personen einsetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Durch diese Vorgabe wird gewährleistet, dass der Kooperationspartner gegenüber den von ihm eingesetzten Personen weisungsbefugt ist. Dieses ist erforderlich, damit der Kooperationspartner als Vertragspartner der Schule die inhaltliche Ausgestaltung des Angebots selbst „in Händen hält“. Eine über einen freien Dienstleistungsvertrag beschäftigte Honorarkraft würde weisungsunabhängig agieren, weil sie selbstständig ist. Der Einsatz selbstständiger Honorarkräfte durch einen Kooperationspartner ist daher in Schule unzulässig.

Beauftragungsverhältnis

Der Begriff des Beauftragungsverhältnisses als Alternative zum Arbeitsverhältnis ist an den Begriff des Auftrags in § 662 BGB angelehnt. Das Beauftragungsverhältnis gewährleistet, dass der Kooperationspartner Weisungen zur Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots erteilen kann. Das Beauftragungsverhältnis ist durch das Merkmal der Unentgeltlichkeit geprägt. Der Beauftragte darf keine Gegenleistung als Vergütung für seine Tätigkeit erhalten. Unentgeltlichkeit bedeutet aber nicht, dass das Angebot für die Schule kostenlos sein muss. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung steht der Annahme von Unentgeltlichkeit nicht entgegen, da es sich hierbei gerade nicht um eine Gegenleistung für die Tätigkeit handelt. Durch die Aufnahme des Begriffs des Beauftragungsverhältnisses soll insbesondere

ermöglicht werden, dass Personen, die ehrenamtlich für einen Verein tätig sind, von diesem zur Erbringung eines außerunterrichtlichen Ganztagsangebots eingesetzt werden können.

Kooperationsverträge zur Arbeitnehmerüberlassung

Soll eine vollständige Einbindung in den „Betriebsablauf“ der Schule erfolgen (beispielsweise durch Mitwirkung an konzeptioneller Arbeit, durch Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen), kann eine Kooperation aufgrund der Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) nur im Rahmen einer Kooperation zur Arbeitnehmerüberlassung erfolgen. Der Vorteil für die Schule liegt darin, dass sie die eingesetzten Personen wie eigene Beschäftigte behandeln kann. Der Kooperationspartner benötigt dann allerdings eine kostenpflichtige Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung.

Dienstbesprechungen und Fortbildungsangebote zu Rechtsfragen

Zur Vertragsgestaltung an der Ganztagschule finden für die neuen Ganztagschulen vor Beginn eines neuen Schuljahres regelmäßig Dienstbesprechungen in der Niedersächsischen Landesschulbehörde statt.

Ergänzend dazu hat das Niedersächsische Kultusministerium im Jahr 2015 in enger Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Niedersächsischen Institut für schulische Qualitätsentwicklung Fachtage zu ganztagspezifischen Themen konzipiert und durchgeführt. Informationen zu den Inhalten der Fachtage finden sie unter Punkt 7. Die Veranstaltungen werden von den Schulen sehr gut angenommen und die einzelnen Themenblöcke als sehr hilfreich für die Weiterarbeit in der Ausgestaltung des individuellen Ganztagschulkonzeptes empfunden.

Siehe hierzu auch Themenblock 4 der Fachtage GTS zur Vertragsgestaltung an der Ganztagschule

Download unter:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/materialien/publikationen.html>

oder weiterführende Informationen der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) für Schulen unter:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulorganisation/gts>

7. Antragsverfahren

- a. [Wie kann meine Schule Ganztagschule werden bzw. die Organisationsform ändern?](#)

Gemäß Nr. 10 des Erlasses zur Arbeit in der Ganztagschule bedürfen die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagsschulzügen sowie die Änderung der

Organisationsform der Genehmigung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB).

Gemäß § 23 Abs. 6 NSchG kann der Antrag von einem Schulträger, der Schule oder dem Schulleiternrat einer Schule gestellt werden. Bei der Antragstellung durch die Schule oder den Schulleiternrat kann dies nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen.

Der Erlass enthält in Anlage 3 den zu verwendenden Antragsvordruck, welchem folgende Dokumente beizufügen sind:

1. Angaben über die angestrebte Organisationsform,
2. ein Ganztagschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 des Erlasses darlegt und zu den unter Nr. 3 des Erlasses genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt,
3. Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
4. Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
5. das Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
6. das Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde eingehen.

Bei der Antragstellung sowie der Erarbeitung des Ganztagschulkonzeptes steht die NLSchB beratend und unterstützend zur Verfügung.

8. Unterstützungsmöglichkeiten für Ganztagschulen

- a. Die Arbeit der Serviceagentur „Ganztägig lernen“ ist beendet. Wer führt die Unterstützung der Ganztagschulen fort?

Zur Koordinierung des Beratungs- und Unterstützungsbedarfs von Ganztagschulen wurde in dem zuständigen Fachreferat des Niedersächsischen Kultusministeriums die Koordinierungsstelle „Ganztägig bilden!“ eingerichtet, die sich noch im Aufbau befindet. Als Informationsplattform, die alle wichtigen ganztagsrelevanten Materialein bereithält, steht die Homepage www.ganztagschule-niedersachsen.de zur Verfügung. Zusätzlich gibt das Niedersächsische Kultusministerium die Schriftenreihe „Forum Ganztagschule Niedersachsen“ heraus, in der zu einem ausgewählten Thema eine knappe wissenschaftliche Einführung mit praxisrelevanten Methoden der Umsetzung verknüpft werden, angereichert durch good-practice Erfahrungen einzelner Schulen.

Mit den Fachtagen GTS wurde im Jahr 2015 ein neues Veranstaltungsformat erprobt, das Schulen mit Impulsen und weiterführenden Anregungen bei ihren Entwicklungsvorhaben begleitet. Dieses neue Format wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem niedersächsischen Kultusministerium, der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung konzipiert.

Die regionalen Fachtage GTS werden von Teams unterschiedlicher Professionen durchgeführt und laufen landesweit einheitlich ab. Folgende vier zentrale Themenblöcke wurden ausgearbeitet und stehen zur weiteren Verwendung als Download auf der Homepage zur Verfügung:

- T 1: Ausgestaltung des Tagesablaufs in der Ganztagschule – Rhythmisierung und Verzahnung
- T 2: Chancen zur Weiterentwicklung der Ganztagschule - Gestaltung von Veränderungsprozessen
- T 3: Kooperation – Wie kann multiprofessionelle Zusammenarbeit in der Ganztagschule gelingen?
- T 4: Rechtliche Gegebenheiten in der Ganztagschule – Vertragsgestaltung.

Download unter:

<http://www.ganztagschule-niedersachsen.de/fachtage-gts/presentationen-der-fachtage-gts.html>

Der große Vorteil dieses Formates liegt darin, dass bei den Veranstaltungen auf der einen Seite Fachleute Wissen, Kenntnisse und Ideen für die Ausgestaltung der Ganztagschule vermitteln, es auf der anderen Seite ausreichend Möglichkeiten zum informell-fachlichen Austausch gibt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nutzen die Fachtage GTS intensiv, um sich Anregungen für den neuen pädagogischen und organisatorischen Gestaltungsspielraum vor Ort zu holen.

An den 15 Fachtagen GTS im Jahr 2015 nahmen insgesamt 1.135 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil. Damit wurden 758 Schulen aller Schulformen erreicht. Aufgrund der großen Resonanz wurde entschieden, dieses Format weiter zu entwickeln und zu verstetigen. Damit war der Grundstein für die Arbeit der neuen Koordinierungsstelle „Ganztätig bilden!“ gelegt.

Die Koordinierungsstelle „Ganztätig bilden!“ weitet ihre Arbeit aus, indem sie verstärkt die Bildung von Ganztagschulnetzwerken anregt und good-practice Schulen identifiziert, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen anderen Schulen zur Verfügung stellen.